

Waldschutzinfo Nr. 2021-06

Herbstprognose Kurzschwanzmäuse 2021

Die aktuellen Populationsdichten der oberirdisch fressenden Kurzschwanzmäuse befinden sich langfristig im Anstieg. Die Populationsdichten der Erd- und Feldmäuse haben im Vergleich zum Vorjahr zwar abgenommen, liegen aber immer noch auf einem hohen Niveau. Die Dichten der Rötelmäuse haben wieder stark zugenommen. Diese insgesamt hohen Mäusedichten sind besorgniserregend, und in den kommenden Monaten ist lokal mit erheblichen Schäden vor allem in den Laubholzkulturen zu rechnen.

Die von der NW-FVA durchgeführten Herbstfänge 2021 ergaben mittlere bereinigte Indexwerte je 100 Fangnächte von 9,6 für Erd- und Feldmäuse (maximal 44,7; 2020: 61,2) und 18,2 für Rötelmäuse (maximal 47,1; 2020: 27,5). Die vorab durchgeführte Überwachung mit Apfelsteckreisern ergab nach einer Woche mittlere Annahmeraten von 19,7 % und im Maximum von 40 % (2020: Ø 53,9 %, Max. 100 %). Die Überwachung der Kurzschwanzmäuse mit Hilfe von Schlagfallen (Index - 100 Fallennächte) und Steckreisern wurde von der Abteilung Waldschutz in Südniedersachsen, im Solling, Harz, Bramwald und Nordhessen, im Reinhardswald, Söhrewald und Kaufunger Wald durchgeführt und geben eine überregionale Tendenz wieder (siehe Abb. 1).

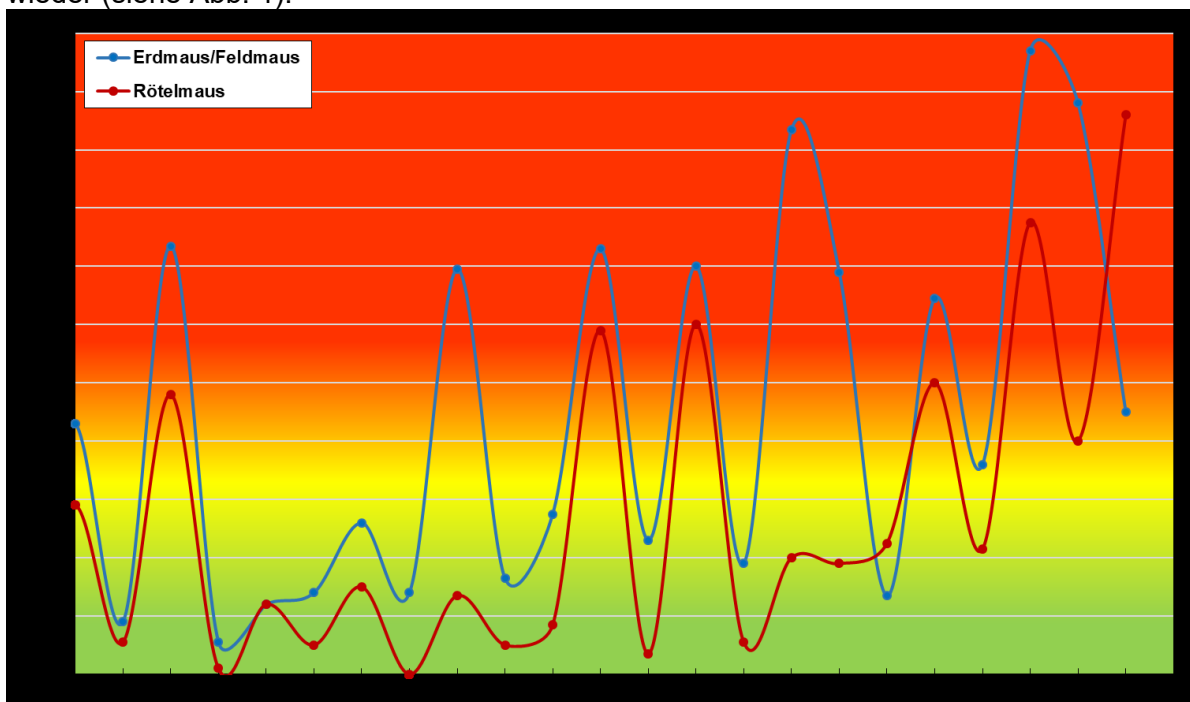


Abb. 1: Zeitreihe der durch die Abt. Waldschutz der NW-FVA ermittelten mittleren bereinigten Indices der Fänge je 100 Fallennächte für Erd-, Feld- und Rötelmäuse (Regionen Südniedersachsen, Solling, Harz, Bramwald und Nordhessen, Reinhardswald, Söhrewald, Kaufunger Wald)

Die Zunahme bei den Prognosefängen der Rötelmäuse und die weiterhin hohen Dichten der Erd- und Feldmäuse weisen auf eine sehr hohe Gefährdung der Wiederaufforstungsflächen hin. Nicht nur Acker- und Wiesenaufforstungen, sondern insbesondere auch Kulturen auf wiederaufgeforsteten Kalamitätsflächen sind unter den aktuellen Bedingungen einer starken Gefährdung durch Mäuse ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist auf vergraste Laubholzkulturen zu richten.

Nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und dem integrierten Pflanzenschutz muss unmittelbar vor jeder Bekämpfungsmaßnahme eine geeignete Prognose der Gefährdung vor Ort erfolgen.

Informationen zur Gefährdungseinschätzung, zu Überwachungsverfahren und zu Maßnahmen gegen Kurzschwanzmäuse finden sich in der Praxis-Information der NW-FVA „[Mäuse in forstlichen Verjüngungen](#)“.

Für die Überwachung von Erd-, Feld- und Rötelmäusen kommen drei Verfahren infrage:

- Steckholzverfahren mit frisch geworbenen, entblätterten Apfel-Wasserreisern
- Schlagfallen zur Herleitung des bereinigten „Index-100-Fangnächte“
- Feststellung frischer Fraßschäden in merklichem Umfang an der Rinde junger Pflanzen

Eine Kultur ist gefährdet, wenn mindestens 20 % der Steckreiser nach einer Woche benagt sind oder mindestens 10 Kurzschwanzmäuse mit Schlagfallen gefangen wurden. Treten bereits frische Fraßschäden in merklichem Umfang in der Kultur auf, können diese selbst als ausreichende Prognose für eine akute Gefährdung angesehen werden; entsprechende Toleranzwerte müssen betriebsspezifisch definiert werden (z.B. bzgl. Mischungsanteile, Flächengröße etc.). Der Einsatz von Steckreisern oder Prognosefänge mit Schlagfallen sind in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Für die Einschätzung einer Gefährdung der Kulturen durch Schermäuse kann keine überregionale Prognose abgegeben werden. Liegen für Kulturfleichen erste Anzeichen für einen Schermausbefall vor (z.B. Erdhaufen, Gänge, auffällig schief stehende Pflanzen im Frühjahr), sollte durch Verwühlproben überprüft werden, ob die Baue befahren sind und rechtzeitig Maßnahmen entsprechend der Praxis-Information der NW-FVA „[Schermaus](#)“ ergriffen werden.

Für eine Bekämpfung oberirdisch fressender Kurzschwanzmäuse ist nur noch der Wirkstoff Zinkphosphid zugelassen. Beim Einsatz zugelassener Rodentizide (siehe [Datenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](#)) sind die Anwendungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Am 8. September 2021 ist die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111), in Kraft getreten. Hierzu erfolgen demnächst noch weitere Informationen. Da die Änderung auch Auswirkungen auf den Einsatz von Rodentiziden hat, hier schon einige Hinweise:

Gemäß des § 4 Abs. 1 der geänderten PflSchAnwV dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, u.a. **Rodentizide mit dem Wirkstoff Zinkphosphid** (siehe Anlage 2 Nr. 8 zu den §§ 2, 4 und 5 Abs. 2; alle derzeit im Forstbereich zugelassene Rodentizide beinhalten diesen Wirkstoff) **nicht** angewendet werden.

Die Verbote gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des BNatSchG (also auch in FFH-Gebieten). Ausgenommen davon sind Flächen des Gartenbaus, Obst- und Weinbaus, Anbaus von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut sowie bis zum 30. Juni 2024 auch Ackerflächen, die nicht als gleichzeitig Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind. Über die Lage und Grenzen von Schutzgebieten können Sie sich direkt bei den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte informieren.

Die zuständige Behörde (Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes), kann Ausnahmen von den oben genannten Verboten, u. a. zur Abwendung erheblicher forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden zulassen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen und Hinweise bezüglich der Antragstellung gemäß § 4 Abs. 2 der geänderten PflSchAnwV für eine Ausnahmegenehmigung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz.

